

LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

78. Jahrgang	Ausgegeben und versendet am 14. November 2008	46. Stück
523.	Offenes Verfahren im Unterschwellenbereich über die Lieferung und Montage von Büroeinrichtungen	569
524.	Genehmigung der 1. Änderung des Teilbebauungsplanes „Segelhafen West“ der Stadtgemeinde Neusiedl am See	570
525.	Dorferneuerungsrichtlinien 2008.....	571
526.	Bekanntgabe der Änderung im Mitgliederstand des Kollegiums des Landesschulrates für Burgenland, Vertreter/innen der Wirtschaftskammer Burgenland (Mitglied, Ersatzmitglied)	576
527.	Bekanntgabe der Änderung im Mitgliederstand des Kollegiums des Bezirksschulrates Eisenstadt-Umgebung, Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland (Mitglied).....	577
528.	Bekanntgabe der Änderung im Mitgliederstand des Kollegiums des Bezirksschulrates Eisenstadt-Umgebung, Gemeindevertreter (Mitglied, Ersatzmitglied)	577
529.	Öffentliche Ausschreibung für die Stelle einer Gemeindeärztin oder eines Gemeindearztes für die Marktgemeinde Illmitz.....	577
530.	Bekanntmachung betreffend das Verhandlungsverfahren „Dienstleistung im Hochbau (Objektplanung, ÖBA, Statik, Bau-KG und Bauphysik)“; Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. - KRAGES.....	578
531.	Öffentliche Ausschreibung der Verpachtung des Buffets im A.ö. Ladislaus Batthyány-Strattmann Krankenhaus Kittsee; Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. - KRAGES.....	579
532.	Öffentliche Ausschreibung betreffend „ARA Glasing, Anpassung/Erweiterung 29.000 bzw. 35.000 EW, Maschinelle Ausrüstung“ für den AWW Mittleres Strem- und Zickenbachtal.....	579
533.	Öffentliche Ausschreibung betreffend ARA Glasing, Anpassung/Erweiterung 29.000 bzw. 35.000 EW“ für den AWW Mittleres Strem- und Zickenbachtal	580
534.	Öffentliche Ausschreibung betreffend ARA Glasing, Anpassung/Erweiterung 29.000 bzw. 35.000 EW, EMSR-TECHNIK“ für den AWW Mittleres Strem- und Zickenbachtal.....	581

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: LAD-GS-P698-10011-9-2008

523. Offenes Verfahren im Unterschwellenbereich über die Lieferung und Montage von Büroeinrichtungen

Ausschreibung im offenen Verfahren

Auftraggeber:

Land Burgenland, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Ausschreibende Stelle:

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 8, Referat Gebäude- und Liegenschaften
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Leistungsgegenstand:

Lieferung und Montage von Büroeinrichtungen in den Jahren 2009 und 2010:

Los 1 Schreibtische und Zubehör, Schränke und Zubehör

Los 2 Dreh- und Kommunikationsstühle

Leistungsort:

Dienststellen in allen Bezirken des Landes Burgenland

Liefertermin:

Maximal acht Wochen ab Auftragserteilung

Angebotsunterlagen:

Die Unterlagen können ab sofort werktags beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, Thomas A. Edison-Straße 2, Abteilung 8 – Gebäude und Liegenschaftsangelegenheiten, Techlab, Bauteil 5, 2. OG, Zi. Nr. 20, während der Amtsstunden behoben oder unter der Tel. Nr. 057600-6635, Fax: 057600-6655 oder per E-Mail von anton.grosinger@bgld.gv.at angefordert werden.

Zulässigkeit von Teilangeboten:

Es können Angebote für das Los 1 und/oder das Los 2 abgegeben werden.

Alternativ- und Abänderungsangebote:

Alternativ- und Abänderungsangebote werden nicht zugelassen.

Einreichung und Angebotseröffnung:

Die Angebote sind **bis spätestens Dienstag, 10. Dezember 2008, 10 Uhr**, in einem verschlossenen Umschlag, mit der Aufschrift

**Bitte nicht öffnen, Angebot „Lieferung und Montage von Büroeinrichtungen“,
Achtung Datenträger!**

versehen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Landhaus-Neu, Einlaufstelle, einzureichen.

Die Angebotseröffnung findet am 10. Dezember 2008 in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, **um 10.15 Uhr** im Landhaus-Alt, 2. Stock, Zimmer 292, statt.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag.^a Lämmermayr eh.

Zahl: LAD-RO-3273/82-2008

**524. Genehmigung der 1. Änderung des Teilbebauungsplanes
„Segelhafen West“ der Stadtgemeinde Neusiedl am See**

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 4. November 2008, Zahl: LAD-RO-3273/82-2008, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 24. September 2008, mit der der Teilbebauungsplan „Segelhafen West“ geändert wird (1. Änderung), gemäß § 23 Abs. 8 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes genehmigt.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
DI Perlaky eh.

525. Dorferneuerungsrichtlinien 2008

§ 1 Zielsetzung

Als Dorferneuerung im Sinne dieser Richtlinien gilt die Gesamtheit der Maßnahmen zur nachhaltigen Zukunftsgestaltung und Entwicklung durch intensive Prozessarbeit auf Gemeindeebene und Verwirklichung folgender Ziele in einer Gemeinde:

1. das Dorf soll als Wohn-, Arbeits- und Sozialraum mit seiner eigenständigen Kultur erhalten bleiben und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Ortsbewohner beitragen;
2. die wirtschaftliche Existenz der Dörfer soll abgesichert, die bauliche und kulturelle Eigenart gewährleistet, die Eigenständigkeit der Dörfer gestärkt und der Abwanderung aus den Dörfern strukturschwacher Räume entgegengewirkt werden;
3. die bestehenden lokalen Ressourcen sind nachhaltig zu nutzen und abzusichern. Dazu zählen neben dem Umgang mit Grund und Boden auch Qualität und Verfügbarkeit von Wasser, lokal vorhandenen erneuerbaren Energieträgern, Kulturträgern, Landschaft, Rohstoffen, Produkten, aber auch Aktivitäten und Leistungspotentiale der Bevölkerung;
4. der Dorferneuerungsprozess gemäß § 4 Abs. 1 soll Impulsgeber für innovative Projekte im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung im Dorf und in der ländlichen Region sein und eine Verbesserung des sozialen Zusammenhalts sowie der Stärkung der regionalen Wirtschaftskreisläufe bewirken;
5. bei allen gesellschaftlichen Vorhaben, Entscheidungen, Aktivitäten und Maßnahmen sollen die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Männern und Frauen von vornherein und regelmäßig berücksichtigt werden.

§ 2 Förderschwerpunkte

(1) Zur Erreichung der Ziele können von der Landesregierung folgende Maßnahmen in den burgenländischen Gemeinden gefördert werden:

1. Information und Prozessbegleitung;
2. Erstellung eines Dorferneuerungsleitbildes oder eines Regionalleitbildes gemäß § 4;
3. vorbereitende Planung und Entwicklung von Projekten zur Realisierung des Dorferneuerungsplanes gemäß § 4 Abs. 4;
4. Maßnahmen, die sich im Rahmen der Realisierung eines umfassenden Dorferneuerungsprozesses entsprechend den im Leitbild verankerten Umsetzungsmaßnahmen auf Grundlage des Dorferneuerungsleitbildes oder des Regionalleitbildes gemäß § 4 ergeben oder einen wesentlichen Bestandteil des Dorferneuerungsleitbildes bilden.

(2) Um eine möglichst effiziente Umsetzung der unter Abs. 1 Z 1 bis 4 angeführten Förderschwerpunkte zu gewährleisten, kann auch ein anderer Rechtsträger Maßnahmen zur Information, Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung im weiteren Sinn setzen, die bis zu 100 % förderfähig sind. Diese Maßnahmen sollen unter anderem einen Beitrag dazu leisten, dass die potentiellen Förderungswerber Kenntnis von den Fördermöglichkeiten erhalten.

§ 3 Einrichtungen zur Umsetzung der Ziele

(1) Seitens der Gemeinde ist unter Einbeziehung einer sachkundigen Prozessbegleiterin oder eines sachkundigen Prozessbegleiters und unter möglichst breiter Beteiligung der Ortsbevölkerung ein Dorferneuerungsleitbild, bei Projekten, bei welchen bei mehreren einzelnen Dorferneuerungsprojekten in einer Planungsregion gegenseitige Abstimmung angestrebt wird, ein Regionalleitbild, zu erstellen. Das Dorferneuerungsleitbild oder das Regionalleitbild muss einen direkten Bezug zu den Zielsetzungen gemäß § 1 dieser Richtlinien erkennen lassen. Eine Prozessbegleiterin oder ein Prozessbegleiter ist

- a) eine vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Verfügung gestellte sachkundige Person, welche einen Ausbildungslehrgang zur Prozessbegleiterin oder zum Prozessbegleiter absolviert oder
- b) eine Person, welche die Ausbildung zur Prozessbegleiterin oder zum Prozessbegleiter erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Eine Prozessbegleiterin oder ein Prozessbegleiter in einer Gemeinde darf die Realisierung der konkreten Projekte in derselben Gemeinde nicht selbst vornehmen.

(3) Bei Maßnahmen auf Grundlage des Regionalleitbildes gemäß § 3 Abs. 1 kann die Koordination innerhalb der vernetzten Gemeinden durch eine sich aus Vertreterinnen oder Vertretern aller beteiligten Gemeinden zusammensetzende Steuerungsgruppe erfolgen.

§ 4

Dorferneuerungsleitbild, Regionalleitbild und Dorferneuerungsplan

(1) Bei der Erstellung des Dorferneuerungsleitbildes ist folgender Prozessablauf einzuhalten:

1. Information der Dorfbevölkerung;
2. Erhebung der Stärken und Schwächen des Dorfes;
3. inhaltliche Arbeit betreffend die nachhaltigkeitsrelevanten Zukunftsthemen in den örtlichen Arbeitsgruppen zur Formulierung von Leitzielen, Maßnahmen und Projekten;
4. Zusammenfassung der Ergebnisse und Formulierung der erforderlichen Maßnahmen in einem Dorferneuerungsplan gemäß § 5 Bgl. Dorferneuerungs-Verordnung 2003;
5. Umsetzungs- und/oder Detailplanung auf Grundlage des Dorferneuerungsleitbildes oder des Regionalleitbildes und des Dorferneuerungsplanes;
6. Realisierung konkreter Projekte.

(2) Das Dorferneuerungsleitbild oder das Regionalleitbild darf den übergeordneten rechtlichen Grundlagen, insbesondere dem Landesentwicklungsprogramm und dem jeweiligen Flächenwidmungsplan nicht widersprechen.

(3) Das Dorferneuerungsleitbild ist vom Gemeinderat, das Regionalleitbild von den Gemeinderäten aller beteiligten Gemeinden, zu beschließen und einer möglichst breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(4) Das Dorferneuerungsleitbild oder das Regionalleitbild bilden die Grundlage für den Dorferneuerungsplan und setzt die Hauptziele und die Rahmenbedingungen für die Planung und Entwicklung von Projekten zur Realisierung des Dorferneuerungsplanes fest. Ist der der Umsetzung der konkreten Projekte zugrunde liegende Dorferneuerungsplan älter als fünf Jahre, so ist er an die bestehenden örtlichen Verhältnisse anzupassen. Der Dorferneuerungsplan darf jedoch nicht älter als zehn Jahre sein.

§ 5

Förderungsmaßnahmen und Höhe der Förderungen im Rahmen der Prozessbegleitung

(1) Die Kosten für die Prozessbegleitung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 können im Rahmen der verfügbaren Mittel mit einem nicht rückzahlbaren Beitrag im Ausmaß von höchstens 80 %, bei Maßnahmen auf Grundlage des Regionalleitbildes gemäß § 3 Abs. 1, von höchstens 85 % der erwachsenen und anerkannten Kosten, höchstens jedoch bis zu 10.000 Euro, gefördert werden, wenn vom Amt der Burgenländischen Landesregierung keine Prozessbegleiterin oder kein Prozessbegleiter zur Verfügung gestellt werden kann und deshalb eine Prozessbegleiterin oder ein Prozessbegleiter eingesetzt wird, welche oder welcher nicht dem Amt der Burgenländischen Landesregierung angehört.

(2) Die Kosten für Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 können im Rahmen der verfügbaren Mittel mit einem nicht rückzahlbaren Beitrag im Ausmaß von höchstens 60 %, bei Maßnahmen auf Grundlage des Regionalleitbildes gemäß § 3 Abs. 1, von höchstens 65 %, der erwachsenen und anerkannten Kosten, höchstens jedoch bis zu 10.000 Euro, gefördert werden.

(3) Die Kosten für Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 können im Rahmen der verfügbaren Mittel mit einem nicht rückzahlbaren Beitrag im Ausmaß von höchstens 60 %, bei Maßnahmen auf Grundlage des Regionalleitbildes gemäß § 3 Abs. 1, von höchstens 65 %, der erwachsenen und anerkannten Kosten, höchstens jedoch bis zu 10.000 Euro, gefördert werden.

§ 6
Förderungsmaßnahmen auf Grundlage des Dorferneuerungsleitbildes
oder des Regionalleitbildes und Höhe der Förderungen

(1) Im Zuge der Umsetzung der im jeweiligen Dorferneuerungsleitbild oder Regionalleitbild vorgesehenen Maßnahmen gemäß § 4 können für folgende Umsetzungsmaßnahmen Förderungen gewährt werden, sofern diese durch entsprechende Sensibilisierungsmaßnahmen (Maßnahmen zur Einbindung der Bevölkerung in den Prozess und Öffentlichkeitsarbeit von der Gemeinde) begleitet werden:

Fördermaßnahmen	Höchstbetrag der erwachsenen und anerkannten Kosten in %
1. Maßnahmen zur Sicherung der Nahversorgung in der Gemeinde	
a) Erarbeitung von Nahversorgungsmodellen und -konzepten zur Förderung der lokalen/regionalen Wirtschaft- max. Förderbetrag 5.000 Euro	50 %
b) Schaffung von baulichen Voraussetzungen für einen Nahversorger - max. Förderbetrag 10.000 Euro	30 %
c) Erarbeitung von Kooperationskonzepten im Rahmen der Sicherung der Nahversorgung- max. Förderbetrag 5.000 Euro	50 %
d) Schaffung von baulichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Errichtung eines gemeinsamen lokalen Zentrums für mehrere Nahversorger – max. Förderbetrag 50.000 Euro	30 %
2. Bauliche Maßnahmen im Bereich der Ortsbildgestaltung	
a) Gestaltung von Plätzen und Straßen (Möblierung im Straßenraum) und Oberflächengestaltung – max. Förderbetrag 75.000 Euro	30 %
b) Errichtung von Mehrzweckbauten – max. Förderbetrag 150.000 Euro	30 %
c) Beruhigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse und Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit – max. Förderbetrag 20.000 Euro	30 %
d) Schaffung von Kinderspielbereichen inklusive der Anschaffung von Spielgeräten – max. Förderbetrag 20.000 Euro	30 %
e) öffentliche Grünraumgestaltung – max. Förderbetrag 20.000 Euro	30 %
f) Naturnahe Gestaltung öffentlicher Wasserflächen - max. Förderbetrag 20.000 Euro	30 %
3. Maßnahmen im Bereich Mobilität in der Gemeinde	
Erarbeitung von Mobilitätskonzepten in der Gemeinde - max. Förderbetrag 5.000 Euro	50 %
4. Maßnahmen im Bereich Bildung in der Gemeinde	
a) Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Bildungsinitiativen in der Gemeinde max. Förderbetrag 5.000 Euro	50 %
b) Erarbeitung von Konzepte im Rahmen der gemeindeübergreifenden Bildungsarbeit max. Förderbetrag 10.000 Euro	60 %

5. Maßnahmen im Bereich der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ)	
a) Erarbeitung von Konzepten zur Unterstützung der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) in der Gemeinde max. Förderbetrag 10.000 Euro	60 %
b) Bauliche Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung von IKZ - Projekten max. Förderbetrag 20.000 Euro	35 %
6. Maßnahmen im Sozialbereich in der Gemeinde	
a) Gender Mainstreaming: Erarbeitung von Konzepten zur Förderung des Gender Gedankens in der Gemeinde - max. Förderbetrag 5.000 Euro	50 %
b) Kinderbetreuung: Erarbeitung von Konzepten zur Unterstützung der Kinderbetreuung in der Gemeinde - max. Förderbetrag 5.000 Euro	50 %
c) Jugend: Erarbeitung von Konzepten zur Förderung der Jugend in der Gemeinde max. Förderbetrag 5.000 Euro	50 %
d) Senioren: Erarbeitung von Konzepten zur Unterstützung der älteren Generation in der Gemeinde - max. Förderbetrag 5.000 Euro	50 %
e) bauliche Maßnahmen zur Umsetzung der in lit. a bis d erstellten Konzepte - max. Förderbetrag 20.000 Euro	30 %
f) Schaffung baulicher Voraussetzungen für generationenübergreifende Einrichtungen, in denen auch die Vereine oder sonstigen Institutionen des Gemeinwohls einer Gemeinde tätig sein können - max. Förderbetrag 25.000 Euro	35 %
7. Maßnahmen in den Bereichen Energie und Umwelt in der Gemeinde	
Entwicklung einer kommunalen Energiestrategie zu den Themen Energie, Umwelt und Ökologie im Rahmen der Landesenergiestrategie - max. Förderbetrag 12.000 Euro	60 %
8. Maßnahmen zur Förderung der dörflichen Identität	
a) Erarbeitung von konkreten Konzepten zur Entwicklung einer identitätsstiftenden Gemeindemarke – max. Förderbetrag 5.000 Euro	50 %
b) Erarbeitung eines Konzeptes zur Belebung von Ortskernen - max. Förderbetrag 5.000 Euro	60 %
c) Erarbeitung und Umsetzung von Projekten zur Beurteilung und Messung der sozialen Verbundenheit in der Gemeinde – max. Förderbetrag 5.000 Euro	50 %

(2) Im Sinne einer koordinierten Vorgangsweise kann die Koordination, Planung und Entwicklung von kommunalen Energiestrategien zu den Themen Energie, Umwelt und Ökologie gemäß Abs. 1 Z 7 in den Gemeinden auch durch einen vom Land beauftragten Projektträger erfolgen, wobei die Gesamtprojektkosten bis zu 60 %, höchstens jedoch bis zu 12.000 Euro, pro beteiligter Gemeinde, förderfähig sind.

(3) Bei den Maßnahmen zur Sicherung der Nahversorgung gemäß Abs. 1 Z 1 kommt die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“ Beihilfen, ABl. L379 vom 28.12.2006 S. 5 zur Anwendung. Gemäß Art. 3 der „De-minimis-VO“ muss vor Gewährung der Beihilfe die Förderungsweberin oder der Förderungswerber schriftlich oder in elektronischer Form jede „De-minimis“ Beihilfe angeben, die sie oder er in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat. Wenn die Förderung auf Basis der „De-minimis-VO“ gewährt wird, muss die Gewissheit bestehen, dass der Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten För-

derungen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren den Höchstbetrag von 200.000 Euro bzw. im Bereich des Straßentransportsektors 100.000 Euro nicht überschreitet.

(4) „De-minimis“ Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

§ 7 Ansuchen

Die Förderungsansuchen im Sinne dieser Richtlinien sind vor Projektbeginn beim Amt der Burgenländischen Landesregierung einzubringen, wobei Ansuchen gemäß § 6 Abs. 2 durch den koordinierenden Projektträger einzubringen sind. Dem Ansuchen sind alle zur Beurteilung des Projektes erforderlichen Unterlagen anzuschließen, insbesondere:

1. zu Ansuchen für Maßnahmen gemäß § 2 Abs.1 Z 1:
 - a) Nachweis über die sachgemäße Ausbildung der Prozessbegleiterin oder des Prozessbegleiters (zB Zeugnisse, Kursbesuchsbestätigungen, Zertifikate) bei Prozessbegleiterinnen oder Prozessbegleitern gemäß § 3 Abs. 1 lit. b,
 - b) Kopie der Beschlussfassung des Gemeinderates zur Dorferneuerung,
 - c) Ablauf- und Kostenplan des Projektes;
2. zu Ansuchen für Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Z 2:
 - a) vom Gemeinderat genehmigtes Dorferneuerungsleitbild oder Regionalleitbild,
 - b) Honorarangebot der Planerin oder des Planers;
3. zu Ansuchen für Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Z 3:
 - a) vom Gemeinderat genehmigte Projekte zur Realisierung des Dorferneuerungsplanes,
 - b) detaillierte Kostenvoranschläge oder Kostenschätzungen,
 - c) Finanzierungsplan;
4. zu Ansuchen für Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Z 4:
 - a) vom Gemeinderat genehmigtes Dorferneuerungsleitbild oder Regionalleitbild,
 - b) vom Gemeinderat genehmigte Projekte zur Realisierung des Dorferneuerungsleitbildes oder des Regionalleitbildes,
 - c) detaillierte Kostenvoranschläge oder Kostenschätzungen,
 - d) Finanzierungsplan;
5. zu Ansuchen für Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 2:
 - a) detaillierte Projektbeschreibung,
 - b) Finanzierungsplan und Zeitplan des jeweiligen Projektes,
 - c) Beschlussfassung des Gemeinderates über die Teilnahme am jeweiligen Projekt,
 - d) Beschlussfassung des Gemeinderates über den Finanzierungsanteil am jeweiligen Projekt.

§ 8 Widerruf und Rückzahlung der Förderung

(1) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist während des Zeitraumes von fünf Jahren (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Auszahlung oder der letzten Teilzahlung der Förderung) zur sofortigen Rückzahlung bereits gewährter Förderungen verpflichtet, wenn

1. die Fördermittel widmungswidrig verwendet werden;
2. über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht wurden;
3. die im Fördervertrag getroffenen Vereinbarungen nicht gehalten oder Nachweise nicht erbracht wurden;
4. bei EU-kofinanzierten Projekten, wenn von Organen der Europäischen Union die Rückforderung verlangt wird.

(2) Aus den in Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten Gründen erlischt ebenso der Anspruch auf Auszahlung noch offener Förderungen.

§ 9 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

(1) Die Dorferneuerungsrichtlinien 2008 treten mit 5. September 2008 in Kraft und mit 31. Dezember 2013 außer Kraft. Förderansuchen im Rahmen der Dorferneuerungsrichtlinien 2008 können bis 30. Juni 2013 eingebracht werden.

(2) Die Dorferneuerungsrichtlinien 2007, Landesamtsblatt für das Burgenland vom 5. April 2007, 14. Stück, Nr. 170/2007, treten mit In-Kraft-Treten der Dorferneuerungsrichtlinien 2008 außer Kraft.

(3) Eine Prozessbegleiterin oder ein Prozessbegleiter, die oder der bereits einen Dorferneuerungsprozess begleitet, hat innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten der Dorferneuerungsrichtlinien 2008, den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zur Prozessbegleiterin oder zum Prozessbegleiter nachzuweisen.

(4) Auf anhängige Förderansuchen, für die bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Dorferneuerungsrichtlinien 2008 keine Genehmigung erteilt wurde, sind die Dorferneuerungsrichtlinien 2008 anzuwenden.

Für die Landesregierung:
Dunst eh.

Zahl: 2-JS-A1696/166-2008

526. Bekanntgabe der Änderung im Mitgliederstand des Kollegiums des Landesschulrates für Burgenland, Vertreter/innen der Wirtschaftskammer Burgenland (Mitglied, Ersatzmitglied)

Verlautbarung

Gemäß § 7 des Bgld. Schulaufsichtsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1964, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2004, wird folgende Änderung im Mitgliederstand des Kollegiums des Landesschulrates für Burgenland, Vertreter/innen der Wirtschaftskammer Burgenland, bekannt gegeben:

Frau Dr. Sigrid Pruttinger, Wirtschaftskammer Burgenland, 7000 Eisenstadt, Robert Graf-Platz 1, wird an Stelle von Herrn Mag. Anton Aufner, Wirtschaftskammer Burgenland, 7000 Eisenstadt, Robert Graf-Platz 1, in das Kollegium des Landesschulrates für Burgenland, als Mitglied und Vertreterin der Wirtschaftskammer Burgenland, für die restliche Funktionsdauer des Landtages entsendet.

Frau Mag. Doris Granabetter, Wirtschaftskammer Burgenland, 7000 Eisenstadt, Robert Graf-Platz 1, wird an Stelle von Frau Dr. Sigrid Pruttinger, Wirtschaftskammer Burgenland, 7000 Eisenstadt, Robert Graf-Platz 1, in das Kollegium des Landesschulrates für Burgenland, als Ersatzmitglied und Vertreterin der Wirtschaftskammer Burgenland, für die restliche Funktionsdauer des Landtages entsendet.

Für die Landesregierung:
i.A. Dr. Weikovics eh.

Zahl: 2-JS-A1696/167-2008

527. Bekanntgabe der Änderung im Mitgliederstand des Kollegiums des Bezirksschulrates Eisenstadt-Umgebung, Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland (Mitglied)

Verlautbarung

Gemäß § 7 des Bgld. Schulaufsichtsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1964, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2004, wird folgende Änderung im Mitgliederstand des Kollegiums des Bezirksschulrates Eisenstadt-Umgebung, Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland, bekannt gegeben:

Herr Simon Schumich, wohnhaft 7000 Eisenstadt, Wienerstrasse 7, wird an Stelle von Herrn Robert Hergovich, wohnhaft 7061 Trausdorf, Sportplatzgasse 4, in das Kollegium des Bezirksschulrates Eisenstadt-Umgebung, als Mitglied und Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland, für die restliche Funktionsdauer des Landtages entsendet.

Für die Landesregierung:
i.A. Dr. Weikovics eh.

Zahl: 2-JS-A1696/165-2008

528. Bekanntgabe der Änderung im Mitgliederstand des Kollegiums des Bezirksschulrates Eisenstadt-Umgebung. Gemeindevertreter (Mitglied, Ersatzmitglied)

Verlautbarung

Gemäß § 7 des Bgld. Schulaufsichtsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1964, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2004, wird folgende Änderung im Mitgliederstand des Kollegiums des Bezirksschulrates Eisenstadt-Umgebung, Gemeindevertreter, bekannt gegeben:

Herr Gerhard Steier, wohnhaft 7011 Siegendorf, Hauptstraße 42, wird an Stelle von Frau Gabriele Arenberger, wohnhaft 2443 Leithaprodersdorf, Sterngasse 11, in das Kollegium des Bezirksschulrates Eisenstadt-Umgebung, als Mitglied und Gemeindevertreter für die restliche Funktionsdauer des Landtages entsendet.

Herr Robert Hergovich, wohnhaft 7061 Trausdorf, Sportplatzgasse 4, wird an Stelle von Herrn Gerhard Steier, wohnhaft 7011 Siegendorf, Hauptstraße 42, in das Kollegium des Bezirksschulrates Eisenstadt-Umgebung, als Ersatzmitglied und Gemeindevertreter für die restliche Funktionsdauer des Landtages entsendet.

Für die Landesregierung:
i.A. Dr. Weikovics eh.

529. Öffentliche Ausschreibung für die Stelle einer Gemeindeärztin oder eines Gemeindefarztes für die Marktgemeinde Illmitz

Stellenausschreibung

In der Marktgemeinde Illmitz gelangt die Stelle einer Gemeindeärztin oder eines Gemeindefarztes ab dem 1. Jänner 2009 zur Besetzung.

**531. Öffentliche Ausschreibung der Verpachtung des Buffets im
A.ö. Ladislaus Batthyány-Strattmann Krankenhaus Kittsee;
Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. - KRAGES**

Die Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. bringt die

VERPACHTUNG des BUFFETS
im A.ö. Ladislaus Batthyány-Strattmann Krankenhaus Kittsee

im offenen Verfahren zur Ausschreibung.

Die Angebotsunterlagen können kostenlos ab Montag, 17. November 2008 von Montag bis Donnerstag von 8 bis 14 Uhr und Freitag von 8 bis 13 Uhr im Büro der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H., Josef Hyrtl Platz 4, 7000 Eisenstadt, im Zentraleinkauf (Hr. Wilde) , Tel.: 05/7979/30062, Fax: 05/7979/5306 gegen Nachweis der persönlichen Gewerbeberechtigung angefordert werden. Ohne Nachweis der persönlichen Gewerbeberechtigung werden keine Angebotsunterlagen ausgegeben.

Die Angebote sind bis spätestens Freitag, 19. Dezember 2008, 10 Uhr im Büro der KRAGES in einem verschlossenen Umschlag und dem Vermerk „Angebot KH Kittsee - Buffet“ einzureichen.

Zu spät durch Boten oder Postsendung eingelangte Angebote werden bei der Vergabe nicht berücksichtigt.

Die Angebotseröffnung findet am gleichen Tag um ca. 10.15 Uhr im Büro der KRAGES statt.

**532. Öffentliche Ausschreibung betreffend „ARA Glasing, Anpassung/Erweiterung
29.000 bzw. 35.000 EW, Maschinelle Ausrüstung“
für den AWV Mittleres Strem- und Zickenbachtal**

Ausschreibung im offenen Verfahren

Ausschreibende Stelle:

AWV Mittleres Strem- und Zickenbachtal, Hauptplatz 7, 7540 Güssing

Auftragsbezeichnung:

ARA Glasing Anpassung/Erweiterung, BA08

Gegenstand des Auftrags:

ARA Glasing, Anpassung/Erweiterung 29.000 bzw. 35.000 EW, MASCH. AUSRÜSTUNG

CPV-Codes:

45300000/45350000

Erfüllungsort:

Güssing (AT113)

Ort der Einreichung:

AWV Mittleres Strem- und Zickenbachtal, Hauptplatz 7 Stadtamt Güssing, 7540 Güssing

Ausschreibungsunterlagen:

IBW IngenieurBüro Wachter GmbH, Marktstraße 3, 7000 Eisenstadt, office@ib-wachter.at

erhältlich bis: 2. Dezember 2008, Kosten: € 240,-

Zahlungsbedingungen: Kosten inkl. gesetzl. MwSt. und Versandkosten, in bar bei Abholung
Postüberweisung per Nachnahme

Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags:

15 Monate

Schlussstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung):

5. Dezember 2008, 11 Uhr

Anbotsöffnung:

5. Dezember 2008, 11.35 Uhr, Güssing, Stadtamt

533. Öffentliche Ausschreibung betreffend „ARA Glasing, Anpassung/Erweiterung 29.000 bzw. 35.000 EW“ für den AWV Mittleres Strem- und Zickenbachtal

Ausschreibung im offenen Verfahren

Ausschreibende Stelle:

AWV Mittleres Strem- und Zickenbachtal, Hauptplatz 7, 7540 Güssing

Auftragsbezeichnung:

ARA Glasing Anpassung/Erweiterung, BA08

Gegenstand des Auftrags:

ARA Glasing, Anpassung/Erweiterung 29.000 bzw. 35.000 EW

CPV-Codes:

45200000

Erfüllungsort:

Güssing (AT113)

Ort der Einreichung:

AWV Mittleres Strem- und Zickenbachtal, Hauptplatz 7 Stadtamt Güssing, 7540 Güssing

Ausschreibungsunterlagen:

IBW IngenieurBüro Wachter GmbH, Marktstraße 3, 7000 Eisenstadt, office@ib-wachter.at

erhältlich bis: 2. Dezember 2008, Kosten: € 240,-

Zahlungsbedingungen: Kosten inkl. gesetzl. MwSt. und Versandkosten, in bar bei Abholung
Postüberweisung per Nachnahme

Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags:

15 Monate

Schlussstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung):

5. Dezember 2008, 11 Uhr

Anbotsöffnung:

5. Dezember 2008, 11.05 Uhr, Güssing, Stadtamt

**534. Öffentliche Ausschreibung betreffend ARA Glasing, Anpassung/Erweiterung
29.000 bzw. 35.000 EW, EMSR-TECHNIK“
für den AWV Mittleres Strem- und Zickenbachtal**

Ausschreibung im offenen Verfahren

Ausschreibende Stelle:

AWV Mittleres Strem- und Zickenbachtal, Hauptplatz 7, 7540 Güssing

Auftragsbezeichnung:

ARA Glasing Anpassung/Erweiterung, BA08

Gegenstand des Auftrags:

ARA Glasing, Anpassung/Erweiterung 29.000 bzw. 35.000 EW, EMSR-TECHNIK

CPV-Codes:

45300000/45310000

Erfüllungsort:

Güssing (AT113)

Ort der Einreichung:

AWV Mittleres Strem- und Zickenbachtal, Hauptplatz 7 Stadtamt Güssing, 7540 Güssing

Ausschreibungsunterlagen:

IBW IngenieurBüro Wachter GmbH, Marktstraße 3, 7000 Eisenstadt, office@ib-wachter.at

erhältlich bis: 2. Dezember 2008, Kosten: € 240,-

Zahlungsbedingungen: Kosten inkl. gesetzl. MwSt. und Versandkosten, in bar bei Abholung
Postüberweisung per Nachnahme

Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags:

15 Monate

Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung):

5. Dezember 2008, 11 Uhr

Anbotsöffnung:

5. Dezember 2008, 12 Uhr, Güssing, Stadtamt

KRAGES X

Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H.

Im A.ö. Krankenhaus Kittsee

kommt eine

Facharztstelle für Urologie

zur Besetzung.

Voraussetzung:

- Gültiges Facharzt Diplom

DER MENSCH – IM MITTELPUNKT

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit allen erforderlichen Unterlagen bis spätestens 12. Dezember 2008 an das A.ö. Krankenhaus Kittsee, z.Hd. Herrn Univ.Doz. Dr. Gerhard Theyer, Hauptplatz 3, 2421 Kittsee, Telefon 057979/35401 oder per E-Mail: gerhard.theyer@krages.at

Landesamtsblatt für das Burgenland
Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung
Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt
Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt



Bezugspreis ab Jänner 2007: Jahresbezug € 34,-, halbjährlich € 17,-, vierteljährlich € 8,50. Einzelpreis € 0,34 für jede Seite, mindestens € 1,70 für das Stück. Einschalttexte sowie Bezugsmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Telefon 600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/61884, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1991 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; Spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.